

**Haushaltsrechnung**  
des  
**Landes Sachsen-Anhalt**  
für das  
**Haushaltsjahr 2004**

**Band 1**

## Inhaltsverzeichnis

### Band 1

#### Einführung

#### Abschnitt A - Haushaltsrechnung

Abschlussbericht  
Gesamtrechnung  
Gruppierungsübersicht und Funktionenübersicht

#### Rechnungen über die Einzelpläne

- 01 Landtag von Sachsen-Anhalt
- 02 Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt
- 03 Ministerium des Innern
- 04 Ministerium der Finanzen
- 05 Ministerium für Gesundheit und Soziales
- 06 Kultusministerium - Wissenschaft und Forschung -

### Band 2

#### Rechnungen über die Einzelpläne

- 07 Kultusministerium - Bildung und Kultur -
- 08 Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
- 09 Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt – Bereich Landwirtschaft –
- 11 Ministerium der Justiz

### Band 3

#### Rechnung über die Einzelpläne

- 13 Allgemeine Finanzverwaltung
- 14 Ministerium für Bau und Verkehr
- 15 Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt – Bereich Umwelt -
- 16 Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt
- 20 Hochbau

#### Anlagen I bis XII

#### Abschnitt B - Vermögen und Schulden 2004 -

Vorbemerkungen

- I. Grundvermögen
- II. Finanzvermögen
- III. Nachweisungen der Verschuldung sowie Bürgschaften des Landes

## **Einführung**

Mit dieser Haushaltsrechnung legt die Landesregierung durch den Minister der Finanzen gemäß Artikel 97 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 114 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) dem Landtag Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben, die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen sowie das Vermögen und die Schulden des Landes im Haushaltsjahr 2004. Die Haushaltsrechnung zeigt auf, wie sich der Vollzug des Haushalts im Vergleich zu den Haushaltsansätzen entwickelt hat. Sie dient somit der Rechnungslegung darüber, inwieweit der Haushaltsplan eingehalten worden ist. Die Haushaltsrechnung bildet die Grundlage für die Entlastung der Landesregierung durch den Landtag.

Die Rechnung für 2004 enthält im

Abschnitt A	die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
-------------	--

Abschnitt B	das Vermögen und die Schulden.
-------------	--------------------------------

Nach § 84 LHO ist der Haushaltsrechnung ein Abschlussbericht beizufügen, in dem der kassenmäßige Abschluss und der Haushaltsabschluss zu erläutern sind.

## **A Haushaltsrechnung - Abschlussbericht gem. § 84 LHO**

### **1. Aufstellungsgrundlage für die Haushaltsrechnung**

Der Haushaltsrechnung 2004 liegt das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2004 (HG 2004) vom 20. Januar 2004 (GVBl. LSA S. 48) sowie der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan zu Grunde.

Die Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Landes richtet sich nach § 86 der Landeshaushaltsordnung sowie den dazu im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof erlassenen Verwaltungsvorschriften.

### **2. Formelle Gestaltung**

2.1 Die Zweckbestimmungen und die Haushaltsvermerke in Spalte 3 der Haushaltsrechnung stimmen mit denen des Haushaltsplans überein. Die Haushaltsvermerke sind in das au-

tomatisierte Verfahren zur Aufstellung der Haushaltsrechnung mit einbezogen worden und unter der Zweckbestimmung zu den jeweiligen Titeln ausgedruckt. Die Haushaltsvermerke sind in drei Gruppen eingeteilt und für Zwecke der maschinellen Verarbeitung mit \*, \*\* oder \*\*\* besonders gekennzeichnet.

- 2.2 In der Spalte 12 der Haushaltsrechnung sind die Mehr- und Minderausgaben gegenüber dem Gesamtsoll bei den entsprechenden Titeln erläutert worden, soweit sich nicht nach der Zweckbestimmung dieser Titel eine Begründung erübrigt oder die Abweichung aus den Haushaltsvermerken erkennbar ist oder sich auf § 8 HG 2004 und § 20 LHO stützt. Mehr- und Mindereinnahmen sowie Minderausgaben werden nicht erläutert, wenn die Beträge 25.000 € je Titel nicht übersteigen. Sofern die Abweichung für einen Titel mit einem Gesamtsoll über 500.000 € nicht mehr als 10. v. H. beträgt, ist eine Erläuterung ebenfalls nicht notwendig.
- 2.3 Zur Vermeidung ständig gleichbleibender Wiederholungen zu jedem einzelnen Kapitel wird darauf hingewiesen, dass die Ausgaben der Titel, die nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 LHO für gegenseitig deckungsfähig erklärt sind, in den Anlagen V und VI dargestellt wurden. In die gegenseitige Deckungsfähigkeit sind unter Berücksichtigung von Haushaltsvermerken und Verstärkungsmitteln die entsprechenden Haushaltsüberschreitungen einbezogen worden.
- 2.4 Die gemäß § 8 HG 2004 gegenseitig deckungsfähigen sächlichen Verwaltungsausgaben sind in der Anlage VII nachgewiesen.

### **3. Besonderheiten des Haushaltsjahres 2004**

- 3.1 Die Erstellung der Übersichten in der Haushaltsrechnung 2004 erfolgte im Rahmen des HAMISSA-Profiskal-Moduls DOGRO Haushaltsrechnung (DHR).  
Die vom Land erworbene Basissoftware DHR wurde gemäß den Anforderungen der LHO des Landes Sachsen-Anhalt sowie den Vorgaben durch den Landtag angepasst.
- 3.2 Der Jahresabschluss 2004 ist auf der Grundlage des HAMISSA-Profiskal-Moduls DOGRO Kassenwesen (DKW) sowie des Moduls DOGRO Haushaltsmittelbewirtschaftung (DHB) durchgeführt worden. Die Übertragung der Kassenreste von 2004 nach 2005 erfolgte entsprechend der zum Einsatz gekommenen Standardsoftware Profiskal für alle offenen Sollstellungen und Überzahlungen.

Die Überzahlungen (Ist übersteigt das Anordnungssoll) wurden in früheren Jahren im alten Kassenverfahren (MHR) nicht in das neue Haushaltsjahr übertragen. Im Kassenverfahren DKW hingegen werden nunmehr Überzahlungen von 2004 nach 2005 als Ist in das neue Haushaltsjahr übertragen.

Entsprechend § 25 Abs. 1 LHO ist der für die Haushaltsrechnung ausschlaggebende Abschluss das kassenmäßige Jahresergebnis (§ 83 Nr. 1 a LHO). Die Ergebnisse im DOGRO-Kassenverfahren DKW wurden somit als führendes Verfahren und als maßgebliche Ist-Daten angesehen. Sie sind Bestandteil der Haushaltsrechnung geworden.

- 3.3 Durch den Nachtragshaushalt 2004 wurden die Steuerausfälle, Haushaltsrisiken sowie der Fehlbetrag aus dem Vorjahr aufgefangen.
- 3.4 Die Erwirtschaftung der in den Einzelplänen ausgebrachten globalen Minderausgaben im Kapitel 1302 Titel 972 01 wurde sichergestellt. Der Nachweis erfolgt in Anlage 13. Die im Kapitel 0211 in Höhe von 23.500 € ausgebrachten globalen Minderausgaben wurden im Budget erwirtschaftet.
- 3.5 Auf der Grundlage von § 41 LHO hat das Ministerium der Finanzen am 28. September 2004 auf Grund der aktuellen Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben eine haushaltswirtschaftliche Sperre für alle Ausgabeansätze der Hauptgruppen 5 bis 8 ausgesprochen. Die Sperre umfasste alle Ausgaben, die nicht rechtlich gebunden waren.
- 3.6 Im Haushaltsjahr 2004 standen für Maßnahmen nach dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost (IfG) vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) keine Mittel mehr zur Verfügung. Somit entfällt die Anlage I zum Epl. 13.
- 3.7 Entsprechend § 9 Haushaltsgesetz 2004 werden bei den nachfolgend aufgeführten Einrichtungen Formen der Budgetierung und Flexibilisierung angewandt:
  - Landeszentrale für politische Bildung (Kapitel 02 11)
  - Landespolizei (Kapitel 03 20)
  - Staatliche Archivverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (Kapitel 03 42)
  - Martin- Luther- Universität Halle – Wittenberg (Kapitel 06 04)
  - Burg Giebichenstein, Hochschule für Kunst und Design Halle (Kapitel 0606)
  - Otto- von- Guericke Universität Magdeburg Kapitel 06 11)
  - Fachhochschule Magdeburg (Kapitel 06 15)
  - Hochschule Anhalt (FH), Hochschule für angewandte Wissenschaften (Kapitel 0616)

- Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) (Kapitel 0617)
- Fachhochschule Merseburg (Kapitel 06 18)
- Fachhochschule Altmark (Kapitel 06 20)
- Landesamt für archäologische Denkmalpflege (Kapitel 07 83)

Diesen Kapiteln wurden durch Haushaltsvermerke folgende Budgetierungs- und Flexibilisierungsinstrumente eröffnet, sofern nicht in den einzelnen Kapiteln Einschränkungen vorgesehen sind:

1. abweichend von § 20 Abs. 1 LHO – volle Deckungsfähigkeit innerhalb der Hauptgruppen und zwischen den Hauptgruppen.
2. abweichend von § 45 LHO – volle überjährige Verfügbarkeit nicht in Anspruch genommener Haushaltsmittel.

#### **4. Abschlussergebnis**

##### 4.1 Rechtsgrundlage und Darstellung

Für den Abschluss der Haushaltsrechnung gelten die Vorschriften der §§ 82 und 83 LHO. Zum Zwecke der Vergleichbarkeit der Abschlüsse von Bund und Ländern fordert die auf § 40 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) beruhende Vorschrift des § 83 LHO die Darstellung folgender verschiedener Abschlussergebnisse:

##### 4.1.1 das kassenmäßige Jahresergebnis (§ 83 Nr. 1 a LHO)

Das kassenmäßige Jahresergebnis ergibt sich aus dem Unterschied zwischen der Summe der Isteinnahmen und der Summe der Istaussgaben. Die Summen setzen sich aus den Titelbeträgen der Spalte 4 der Rechnungen der Einzelpläne zusammen.

##### 4.1.2 das kassenmäßige Gesamtergebnis (§ 83 Nr. 1 b LHO)

Das kassenmäßige Gesamtergebnis ist das um die haushaltsmäßig noch nicht abgewickelten kassenmäßigen Jahresergebnisse früherer Jahre erweiterte kassenmäßige Jahresergebnis. Im Haushaltsjahr 2004 ist das kassenmäßige Jahresergebnis zugleich das kassenmäßige Gesamtergebnis.





c) Finanzierungssaldo  
(verbleibende Istein-  
nahmen abzüglich ver-  
bleibende Istaussgaben) = 949.211.627,30 €.

4.1.3 Das rechnungsmäßige Jahresergebnis nach § 83 Nr. 2 d LHO:

In das Haushaltsjahr 2004 wurden übertragen:

Einnahmereste	=	49.700.105,35 €
Ausgabereste	=	127.972.198,78 €
Saldo	=	-78.272.093,43 €

In das Haushaltsjahr 2005 werden übertragen:

Einnahmereste	=	158.873.097,11 €
Ausgabereste	=	174.756.765,21 €
Saldo	=	- 15.883.668,10 €

Aus diesen beiden Salden ergibt sich ein  
Unterschied von - 62.388.425,33 €  
der dem kassenmäßigen Jahresergebnis  
(vgl. 4.1.1) von 0,00 €  
gegenüberzustellen ist, so dass das rechnungs-  
mäßige Jahresergebnis ein Ergebnis ausweist  
von - 62.388.425,33 €.

4.1.4 Das rechnungsmäßige Gesamtergebnis ist nach  
§ 83 Nr. 2 e LHO zu ermitteln aus dem kassen-  
mäßigen Gesamtergebnis (vgl. 4.1.2) von 0,00 €  
und dem Saldo der in das Haushaltsjahr 2004  
zu übertragenden Einnahme- und Ausgabereste  
(vgl. 4.1.3) von - 15.883.668,10 €  
mithin - 15.883.668,10 €

Im rechnungsmäßigen Gesamtergebnis sind die rechnungsmäßigen Jahreser-  
gebnisse der Vorjahre enthalten. Auf die einzelnen Haushaltsjahre bezogen,  
weisen diese unter Berücksichtigung der in die Rechnung des folgenden Haus-  
haltsjahres eingestellten kassenmäßigen Jahresergebnisse der Vorjahre aus:

rechnungsmäßige Jahresergebnisse:

<b>Jahr</b>	<b>Betrag</b> <b>- in Euro -</b>
2004	- 62.388.425,33
2003	- 386.902.417,83
2002	- 81.366.916,45
2001	-107.192.424,40
2000	-90.226.567,21
1999	- 113.336.915,23
1998	- 31.674.929,41
1997	- 148.576.757,16
1996	108.789.975,21
1995	- 400.987.270,76
1994	157.727.618,79
1993	133.269.877,46
1992	- 46.411.373,44
1991	- 115.296.358,17

Das rechnungsmäßige Gesamtergebnis für 2004 hat sich somit gegenüber 2003 um - 452.385.666,18 € von - 468.269.334,28 € auf - 5.883.668,10 € verändert.

#### 4.2 Erläuterung

**Nach § 25 Abs. 1 LHO ist der für die Haushaltsrechnung ausschlaggebende Abschluss das kassenmäßige Jahresergebnis (§ 83 Nr. 1 a LHO).**

Dieses weist - wie im einzelnen unter 4.1.1 dargestellt - keinen Überschuss oder Fehlbetrag aus. Die Haushaltsrechnung 2004 ist ausgeglichen abgeschlossen.

#### 4.2.1 Haushaltssoll, Gesamtsoll

Das Haushaltssoll des Haushaltsjahres 2004 ist durch die in Nr. 1 genannten Haushaltsgesetze auf folgende Beträge festgestellt worden:

	Haushaltseinnahmen - in € -	Haushaltsausgaben - in € -
	10.768.612.300,00	10.768.612.300,00
Durch die aus dem Haushaltsjahr 2003 übernommenen Einnahmereste und Ausgabereste einschließlich Minus-Einnahmereste und Vorgriffe von	49.700.105,35	115.898.209,45
ergibt sich folgendes Gesamtsoll (Rechnungssoll 2004)	10.818.312.405,35	10.884.510.509,45

Die Einnahmen und Ausgaben aus Haushaltsresten sind gemäß § 71 Abs. 3 LHO zusammen mit den Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 2004 bei den jeweiligen Titeln des Haushaltsplans gebucht worden.

#### 4.2.2 Einnahmen und Ausgaben des kassenmäßigen Jahresergebnisses

Das Soll bei den Einnahmen beträgt (vgl. 4.2.1)	rd.	10.768,6 Mio. €
Die Isteinnahmen belaufen sich auf	rd.	<u>10.511,5 Mio. €</u>
demnach ergeben sich Mindereinnahmen von	rd.	<u>257,1 Mio. €</u>

Der Gesamtbetrag der Mindereinnahmen ergibt sich als Saldo zwischen Mehreinnahmen und Mindereinnahmen und ist bei den jeweiligen Titeln erläutert.

Das Soll bei den Ausgaben beträgt (vgl. 4.2.1)	rd.	10.768,6 Mio. €
die Istausgaben belaufen sich auf	rd.	<u>10.511,5 Mio. €</u>
demnach ergeben sich Minderausgaben von		rd.

Der Gesamtbetrag der Minderausgaben ergibt sich als Saldo zwischen Mehrausgaben und Minderausgaben und ist bei den jeweiligen Titeln erläutert.

Aus Mindereinnahmen von	257,1 Mio. €
und Minderausgaben von	<u>257,1 Mio. €</u>
ergibt sich ein Saldo von (vgl. 4.1.1)	<u>0,0 Mio. €</u>

Das kassenmäßige Jahresergebnis ist damit ausgeglichen.

#### 4.2.3 Nettokreditaufnahme

Die entsprechend § 3 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 2004 veranschlagte Nettokreditermächtigung von insgesamt 1.336.173.400 € wurde in Höhe von 1.316.291.125,92 € in Anspruch genommen. In Höhe von 19.882.274,08 € erfolgte die Bildung und Übertragung eines Einnahmerestes nach 2005 (vgl. § 18 Abs. 3 Satz 1 LHO).

Damit ist die Ermächtigung zur Aufnahme von Kreditmarktmitteln im Haushaltsjahr 2004 in voller Höhe ausgeschöpft worden.

#### 4.2.4 Haushaltsreste

Zu den durch das Haushaltsgesetz festgestellten Einnahmen und Ausgaben treten die am Ende des vergangenen Haushaltsjahres gebildeten und in Spalte 8 der Rechnungen der Einzelpläne für das Haushaltsjahr 2004 im einzelnen ausgewiesenen Haushaltsreste (Einnahmereste und Ausgabereste einschließlich Minus-Einnahmereste und Vorgriffe). Einnahmereste und Ausgabereste erhöhen, Minus-Einnahmereste und Vorgriffe vermindern die Einnahmen und Ausgaben laut Haushaltsplan.

In das Haushaltsjahr 2005 werden Einnahmereste in Höhe von 158.873.097,11 € übertragen. Die Einnahmereste sind in der Spalte 5 der Haushaltsrechnung nachgewiesen und gliedern sich wie folgt auf die Einzelpläne auf:

<b>Epl.</b>	<b>Einnahmereste am Schluss des Haushaltsjahres 2004</b>
	<b>- € -</b>
05	3.434.230,00
08	135.556.593,03
13	19.882.274,08
Summe	<u>158.873.097,11</u>

Bei den Ausgaberesten handelt es sich um in den Vorjahren bei übertragbaren Bewilligungen veranschlagte Ausgaben, die bis zum Schluss des Haushaltsjahres 2004 nicht geleistet waren und über die nach § 45 LHO im Haushaltsjahr 2005 noch verfügt werden kann.

In das Haushaltsjahr 2005 werden Ausgabereste in Höhe von 174.756.765,21 € übertragen. Die Bildung und Übertragung der Ausgabereste für die gemäß § 19 LHO übertragbaren Ausgaben wurde grundsätzlich auf der Grundlage des § 45 LHO sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften durchgeführt. Die Zulässigkeit der Bildung von Ausgaberesten entsprechend VV Nr. 4 zu § 45 LHO wurde im einzelnen geprüft.

Übertragene Ausgabereste insgesamt 174.756.765,21 €

Die Einwilligung zur Bildung und Übertragung des Ausgaberestes erfolgte, weil folgende haushaltsrechtliche Voraussetzungen erfüllt wurden:

Haushaltsrechtliche Grundlage		Betrag
VV Nr. 4.1 zu § 45 LHO in Verbindung mit VV Nr. 4.4 zu § 45 LHO	Der Zweck der Ausgabe dauert fort und bei Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sind entsprechende Einnahmen eingegangen bzw. werden noch eingehen und eine erneute Veranschlagung in einem späteren Haushaltsjahr erscheint nicht zweckmäßig (der alleinige Eingang von Einnahmen führte nicht zur Bildung von Ausgaberesten).	172.862.139,45 €
VV Nr. 4.1 zu § 45 LHO in Verbindung mit VV Nr. 4.2 LHO	Der Zweck der Ausgaben dauert fort und Zahlungsverpflichtungen wurden eingegangen, für die im folgenden Haushaltsjahr Ausgaben nicht oder nicht in ausreichender Höhe veranschlagt sind.	1.894.625,76 €

Die Ausgabereste sind in der Spalte 5 der Haushaltsrechnung nachgewiesen und gliedern sich wie folgt auf die Einzelpläne auf:

<u>Epl.</u>	Ausgabereste am Schluss des Haushaltsjahres 2004 - in € -	Ausgabereste am Schluss des Vorjahres - in € -
01	0,00	0,00
02	117.835,44	322.579,60
03	8.702.922,74	17.022.838,40
04	260.961,47	336.295,22
05	6.195.176,55	28.923.466,38
06	15.833.375,31	14.043.556,55
07	7.601.182,42	7.107.193,00
08	78.144.203,85	18.095.967,50
09	38.862.731,63	1.055.797,39
11	284.336,32	4.299,32
13	400.000,00	6.859.109,72
14	15.366.720,25	12.897.462,05
15	2.959.384,72	20.139.295,97
16	0,00	0,00
20	27.934,51	1.164.337,68
<b>Summe</b>	<b>174.756.765,21</b>	<b>127.972.198,78</b>

Darin sind folgende Ausgabereste enthalten, die auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 LHO für die jeweilige Zweckbestimmung aus dem Haushaltsjahr 2003 in das Haushaltsjahr 2005 weiterübertragen wurden:

Kapitel	Titel	Betrag (in €)
0309	547 68	269.985,96
0910	534 02	2.251,70
1405	883 01	610.293,60
<b>Summe:</b>		<b>882.531,26</b>

Eine Weiterübertragung von Einnahmeresten erfolgte nicht.

Schwerpunktmäßige Erläuterungen zu den Ursachen und der Notwendigkeit der Bildung von Ausgaberesten

Kapi- tel/TGr.	Maßnahmen	Betrag (in €)	Erläuterung
	budgetierte Ein- richtungen	27.363.015,09	Auf der Grundlage der Festle- gungen im § 9 Haushaltsge- setz wird den Kapiteln durch Haushaltsvermerke die volle überjährige Verfügbarkeit nicht in Anspruch genommener Haushaltsmittel eröffnet, so- fern nicht in den einzelnen Kapiteln Einschränkungen vorgesehen sind.
	Für die gemäß § 9 Abs. 2 Lotto- Toto-Gesetz zweckgebunden zu verwendende Konzessionsab- gabe	2.271.958,03	Der Zweck der Ausgabe dau- ert fort. Es handelt sich um Ausgaben aus zweckgebun- denen Einnahmen. Die Ein- nahmen des Monats Dezem- ber aus der Konzessionsab- gabe sind nicht Bestandteil der Ausgaben geworden. Ab- schnitt XI Nr. 3 Haushaltsfüh- rungserlass 2004 vom 23. Februar 2004 (MBI. LSA S. 97).
05 09/ 77	Ausgaben ge- mäß Artikel 52 Pflegeversiche- rungsgesetz für Investitionen in Pflegeeinrich-	3.027.920,59	Erfüllung von Rechtsverpflich- tungen in Umsetzung des För- derprogramms nach Artikel 52 Pflegeversicherungsgesetz. Der Zweck der Ausgabe dau- ert fort. Es handelt sich um

Kapi- tel/TGr.	Maßnahmen	Betrag (in €)	Erläuterung
	tungen im Bei- trittsgebiet		Ausgaben aus zweckgebun- denen Einnahmen. Die De- ckung erfolgt durch die Bil- dung eines Einnahmerestes beim Kapitel 0509 Ti- tel 331 77.
08 04/ 73	Förderung der beruflichen Qua- lifikation – Programm- zeitraum 2000 - 2006 - EU- Anteile -	38.232.875,95	Zur sachgerechten Abwicklung des Operationellen Pro- gramms 2000 - 2006 ist die Übertragung der Mittel in TGr. 73 zwingend erforderlich. Die Deckung erfolgt durch Bildung eines Einnahmerestes in glei- cher Höhe.
0803/64	Strukturfonds- förderung des Europäischen Fonds für regio- nale Entwicklung (EFRE III) Pro- grammzeitraum 2000 -2006 im Zuständigkeits- bereich des MBV	28.697.006,84	Zur sachgerechten Abwicklung des Operationellen Pro- gramms 2000 - 2006 ist die Übertragung der Mittel in TGr. 64 zwingend erforderlich. Die Deckung erfolgt durch Bildung eines Einnahmerestes in glei- cher Höhe.
0803/68	Strukturfonds- förderung des Europäischen Fonds für regio- nale Entwicklung (EFRE III) Pro- grammzeitraum 2000 -2006 im	10.566.300,00	Zur sachgerechten Abwicklung des Operationellen Pro- gramms 2000 - 2006 ist die Übertragung der Mittel in TGr. 64 zwingend erforderlich. Die Deckung erfolgt durch Bildung eines Einnahmerestes in glei- cher Höhe.

Kapi- tel/TGr.	Maßnahmen	Betrag (in €)	Erläuterung
	Zuständigkeits- bereich des MW		
0907/65	Zuwendungen der EU im Pro- grammzeitraum 2000 - 2006 zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum	37.072.091,55	Zur sachgerechten Abwicklung des Operationellen Pro- gramms 2000 - 2006 ist die Übertragung der Mittel in TGr. 65 zwingend erforderlich. Die Deckung erfolgt auf Grund be- reits eingegangener Einnah- men aus dem Gesamthaus- halt.
14 03/63	Förderung des öffentlichen Per- sonennahver- kehrs nach dem Regionalisie- rungsgesetz	10.587.889,66	Der Zweck der Ausgabe dau- ert fort. Es handelt sich um Ausgaben aus zweckgebun- denen Einnahmen vom Bund, zur Sicherstellung einer aus- reichenden Bedienung der Bevölkerung mit Nahverkehrs- leistungen nach den Bestim- mungen des Regionalisie- rungsgesetzes.
15 02/81	Abwasserabga- be	2.144.458,45	Der Zweck der Ausgabe dau- ert fort. Es handelt sich um Ausgaben aus zweckgebun- denen Einnahmen. Gemäß § 13 AbwAG ist die Abwasserabgabe für Maß- nahmen zu verwenden, die der Erhaltung oder der Ver- besserung der Gewässergüte dienen.

#### 4.2.5 Vorgriffe

Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben, d. h. bei Ausgaben für Investitionen und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sowie bei im Haushaltsplan für übertragbar erklärten Ausgaben (§ 19 Abs. 1 LHO), mussten nach § 37 Abs. 6 Satz 1 LHO auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck als Vorgriff angerechnet werden.

In der Rechnung 2004 sind 3.195.191,28 € Vorgriffe (Minus-Ausgabereste in Spalte 5 der Rechnungen der Einzelpläne) enthalten, davon bei:

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	- in € - Betrag
0301	427 01	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	8.612,76
0302	633 65	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aus Anlass von Wahlen/Volksentscheiden	384.697,00
0309	427 98	Beschäftigungsentgelte für ABM - Kräfte	11.261,92
0521	684 61	Zuschüsse an den Landessportbund	653.412,69
0621	681 62	Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler	1.010,10
0621	681 63	Zuschüsse für Studierende	102,69
0803	533 61	Dienstleistungen Außenstehender	283.046,16
1105	525 03	Durchführung von Berufsvorbereitungs- und Umschulungslehrgängen für Gefangene	5.535,90
1312	633 01	Zuweisungen im rahmen des Familienausgleiches	1.651.512,95
1404	425 64	Vergütungen der Angestellten	20.345,37
1411	683 62	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	92.834,24
1411	686 62	Zuschüsse für laufende Zwecke an Vereine und Verbände	49.413,07
1412	982 65	Bauleitungsmittel für Baumaßnahmen des Landes	17.778,77

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	- in € - Betrag
1412	429 66	Nicht aufteilbare persönliche Verwaltungs- ausgaben	15.627,66
<b>Summe</b>			<b>3.195.191,28</b>

Ausnahmen von der Vorgriffsregelung waren nach § 37 Abs. 6 Satz 2 LHO grundsätzlich möglich. Das Ministerium der Finanzen hat für das Haushaltsjahr 2004 bei

Kapitel	Titel	Betrag
0310	427 98	69.917,73
0320	514 05	8.296,32
0320	427 98	19.441,51

auf die Darstellung als Vorgriff verzichtet.

#### 4.2.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben, über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die gemäß § 37 Abs. 4 LHO der nachträglichen Billigung des Landtags bedürfen, sind in der Haushaltsrechnung in Spalte 11 ausgewiesen und in der Anlage I dieser Haushaltsrechnung besonders begründet. Daneben sind die über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Art, Entstehungsgrund und Deckung in den Bemerkungen zur Anlage I auf Seite 33 aufgeschlüsselt.

In der Anlage I betragen die über- und außerplanmäßigen Ausgaben	41.556.790,48 €
Hiervon entfallen auf	
überplanmäßige Ausgaben	37.831.349,56 €
außerplanmäßige Ausgaben	530.249,64 €
Vorgriffe	3.195.191,28 €.

Neben den in der Anlage I ausgewiesenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind weitere Mehrausgaben entstanden, die aus dem Gesamthaushalt zu decken waren. Bei diesen Mehrausgaben handelt es sich insgesamt um 322.351,76 €, denen das Ministerium der Finanzen gemäß § 37 LHO zugestimmt hat.

Hiervon entfallen auf	
überplanmäßige Ausgaben	322.351,76 €
außerplanmäßige Ausgaben	-,-- €.

Diese Beträge sind in Anlage III der Haushaltsrechnung zusammengestellt und begründet.

Über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die gemäß § 38 Abs. 1 LHO in Verbindung mit § 37 Abs. 4 LHO der nachträglichen Billigung des Landtags bedürfen, sind im Haushaltsjahr 2004 nicht angefallen.

Die Darstellung der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004 erfolgt gemäß Artikel 97 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in der Anlage II a der Haushaltsrechnung.